

## JUGEND UND GELD – DIE RECHTE UND PFLICHTEN. AUSZÜGE AUS ZGB, ARBEITSGESETZ UND VERORDNUNG.

Zusammengestellt von Michael Clausen

Was alles zum Thema Jugend und Geld geregelt wird, erstaunt. Man wird sich fragen, wozu? Wieso können Jugendliche nicht selbst bestimmen, wann sie wo Geld verdienen, und wie sie es ausgeben? Weshalb ist das Gesetz so streng mit den Eltern, Arbeitgebern und hinsichtlich Verwaltung des Kindesvermögens?

Die allermeisten Gesetze sind deshalb entstanden, weil grosse Konflikte existierten, z. B. in Bezug auf Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, Unterhaltspflicht der Eltern und Handlungsfähigkeit von Jugendlichen. Damit die Gesetze genügend klar und alltagstauglich werden, gibt es zusätzlich Verordnungen. Und weil es dann immer noch Differenzen geben kann (oder weil irgendjemand das Gesetz nicht ernst nimmt), entscheidet manchmal ein Gericht oder eine Vormundschaftsbehörde. Deshalb nützt es sehr, im Internet oder in Bibliotheken die Gesetze, die Verordnungen und die gerichtlichen Entscheide, mindestens die Bundesgerichtsentscheide, zu suchen und das Wichtigste für sich und die eigenen Lebensumstände herauszufiltern.

Der einfache Weg zu einer Beratungsstelle oder einer Rechtsauskunft, die gratis oder fast gratis sind (z. B. Gewerkschaft, Berufsverband, Mieterverband), lohnt sich in jeder Konfliktsituation. Juristinnen und Juristen finden am schnellsten und effizientesten heraus, was wo Sache ist, und was in welchem Kanton gilt. Denn jeder Kanton hat nochmals seine eigenen Gesetze und gerichtlichen Entscheide. Und die Gesetzessprache ist manchmal altmodisch oder schwer verständlich. Aber manchmal auch klipp und sonnenklar.

Die wichtigsten Rechte und Pflichten in Sachen Jugend und Geld sind hier für alle, die sich dafür interessieren und interessieren müssen, aufgeführt.

# Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB

## Zur Handlungsfähigkeit Unmündiger im Rahmen der Urteilsfähigkeit

### Art. 12

#### II Handlungsfähigkeit

##### 1. Inhalt

Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen.

### Art. 13

#### 2. Voraussetzungen

##### a) Im Allgemeinen

Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer mündig und urteilsfähig ist.

### Art. 14

##### b) Mündigkeit

Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

### Art. 16

#### d) Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

### Art. 17

#### III Handlungsunfähigkeit

##### 1. Im Allgemeinen

Handlungsunfähig sind die Personen, die nicht urteilsfähig oder die unmündig oder entmündigt sind.

### Art. 18

##### 2. Fehlen der Urteilsfähigkeit

Wer nicht urteilsfähig ist, vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeizuführen.

### Art. 19

#### 1. Urteilsfähige Unmündige oder Entmündigte

1 Urteilsfähige unmündige oder entmündigte Personen können sich nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter durch ihre Handlungen verpflichten.

2 Ohne diese Zustimmung vermögen sie Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind, und Rechte auszuüben, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen.

3 Sie werden aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig.

## Die wichtigsten Artikel für die Unterhaltspflicht der Eltern und die Eigenverantwortung der Auszubildenden

### Art. 276

#### A. Gegenstand und Umfang

1 Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kinderschuttmassnahmen.

2 Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.

3 Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

### Art. 277

#### B. Dauer

1 Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Mündigkeit des Kindes.

2 Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

#### D. Klage

##### I Klagerecht

### Art. 279

1 Das Kind kann gegen den Vater oder die Mutter oder gegen beide klagen auf Leistung des Unterhalts für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung.

### Art. 280

1 Die Kantone haben für Streitigkeiten über die Unterhaltspflicht ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen.

2 Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und würdigt die Beweise nach freier Überzeugung.

- Art. 281
- 1 Ist die Klage eingereicht, so trifft das Gericht auf Begehren des Klägers für die Dauer des Prozesses die nötigen vorsorglichen Massregeln.
  - 2 Steht das Kindesverhältnis fest, so kann der Beklagte verpflichtet werden, angemessene Beiträge zu hinterlegen oder vorläufig zu zahlen.

- Art. 285
- IV Bemessung des Unterhaltsbeitrages
- 1 Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen und ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kindes sowie den Beitrag des nicht obhutsberechtigten Elternteils an der Betreuung des Kindes berücksichtigen.
  - 2 Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem Unterhaltspflichtigen zustehen, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen, soweit das Gericht es nicht anders bestimmt.
  - 2<sup>b</sup> Erhält der Unterhaltspflichtige infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er diese Beträge dem Kind zu zahlen; der bisherige Unterhaltsbeitrag vermindert sich von Gesetzes wegen im Umfang dieser neuen Leistungen.

- Art. 286
- V Veränderung der Verhältnisse
- 1 Das Gericht kann anordnen, dass der Unterhaltsbeitrag sich bei bestimmten Veränderungen der Bedürfnisse des Kindes oder der Leistungsfähigkeit der Eltern oder der Lebenskosten ohne weiteres erhöht oder vermindert.
  - 2 Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse setzt das Gericht den Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu fest oder hebt ihn auf.
  - 3 Bei nicht vorhergesehenen ausserordentlichen Bedürfnissen des Kindes kann das Gericht die Eltern zur Leistung eines besonderen Beitrags verpflichten.

- Art. 289
- 1 Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge steht dem Kind zu und wird, solange das Kind unmündig ist, durch Leistung an dessen gesetzlichen Vertreter oder den Inhaber der Obhut erfüllt.
  - 2 Kommt jedoch das Gemeinwesen für den Unterhalt auf, so geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.

## Wichtigste Artikel zur Verwaltung des Kindesvermögens

### A. Verwaltung

- Art. 318
- 1 Die Eltern haben, solange ihnen die elterliche Sorge zusteht, das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten.
  - 2 Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so hat dieser der Vormundschaftsbehörde ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen.
  - 3 Erachtet es die Vormundschaftsbehörde nach Art und Grösse des Kindesvermögens und nach den persönlichen Verhältnissen der Eltern für angezeigt, so ordnet sie die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung an.

- Art. 319
- 1 Die Eltern dürfen die Erträge des Kindesvermögens für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes und, soweit es der Billigkeit entspricht, auch für die Bedürfnisse des Haushaltes verwenden.
  - 2 Ein Überschuss fällt ins Kindesvermögen.

- Art. 328
- 1 Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

## Wichtigste Artikel für das Recht der Jugendlichen auf eigenes Einkommen und ihre Beteiligung an den Unterhaltskosten.

- Art. 323
- 1 Was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt und was es von den Eltern aus seinem Vermögen zur Ausübung eines Berufes oder eines eigenen Gewerbes herausbekommt, steht unter seiner Verwaltung und Nutzung.
  - 2 Lebt das Kind mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft, so können sie verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet.

Der «Basler Kommentar» schreibt zu Art. 323 ZGB: Der Arbeitserwerb des Kindes – wo er aus einem mit Bewilligung der Elterngeschlossenen Arbeitsvertrag hervorgeht (gemäss Meinung des Verfassers auch dann, wenn Ferienverdienst eines Schülers aus einer Tätigkeit vorliegt, die er ohne elterliche Zustimmung ausüben durfte) – steht (vorbehältlich sonstiger Verpflichtungen) dem urteilsfähigen Kind zur Verfügung. Gleiches gilt für Ersparnisse aus dem Taschengeld oder anderweitiger geringfügiger Zuwendungen zum Verbrauch (z.B. für besondere Hilfe im Haushalt).

# Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

## IV Sonderschutzvorschriften

### 1. Jugendliche Arbeitnehmer

#### Art. 29

##### Allgemeine Vorschriften

- 1 Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 19. Altersjahr und Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr.
- 2 Der Arbeitgeber hat auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen im Betriebe bewahrt bleiben.
- 3 Die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten kann zum Schutze von Leben und Gesundheit oder zur Wahrung der Sittlichkeit durch Verordnung untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- 4 Bei der Einstellung eines Jugendlichen hat der Arbeitgeber einen Altersausweis zu verlangen. Durch Verordnung kann bestimmt werden, dass ausserdem ein ärztliches Zeugnis beizubringen ist.

#### Art. 30

##### Mindestalter

- 1 Vor dem vollendeten 15. Altersjahr dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.
- 2 Durch Verordnung wird bestimmt, für welche Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern sowie unter welchen Voraussetzungen:
  - a. Jugendliche im Alter von über 13 Jahren zu Botengängen und leichten Arbeiten herangezogen werden dürfen;
  - b. Jugendliche im Alter von unter 15 Jahren bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung beschäftigt werden dürfen.
- 3 Die Kantone, in denen die Schulpflicht vor dem vollendeten 15. Altersjahr endigt, können durch Verordnung ermächtigt werden, für schulentlassene Jugendliche im Alter von mehr als 14 Jahren unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen zu bewilligen.

#### Art. 31

##### Arbeits- und Ruhezeit

- 1 Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf diejenige der anderen im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer und, falls keine anderen Arbeitnehmer vorhanden sind, die ortsübliche Arbeitszeit nicht überschreiten und nicht mehr als neun Stunden betragen. Auf die Arbeitszeit sind allfällige Überzeitarbeit sowie obligatorischer Unterricht, soweit er in die Arbeitszeit fällt, anzurechnen.
- 2 Die Tagesarbeit der Jugendlichen muss, mit Einschluss der Pausen, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden liegen. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr dürfen höchstens bis 20 Uhr und Jugendliche von mehr als 16 Jahren höchstens bis 22 Uhr beschäftigt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen über die Beschäftigung Jugendlicher im Sinne von Artikel 30 Absatz 2.4
- 3 Jugendliche dürfen bis zum vollendeten 16. Altersjahr zu Überzeitarbeit nicht eingesetzt werden.
- 4 Der Arbeitgeber darf Jugendliche während der Nacht und an Sonntagen nicht beschäftigen. Ausnahmen können, insbesondere im Interesse der beruflichen Ausbildung sowie für die Beschäftigung Jugendlicher im Sinne von Artikel 30 Absatz 2, durch Verordnung vorgesehen werden.

#### Art. 32

##### Besondere Fürsorgepflichten des Arbeitgebers

- 1 Erkrankt der Jugendliche, erleidet er einen Unfall oder erweist er sich als gesundheitlich oder sittlich gefährdet, so ist der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen ihrer Weisungen hat der Arbeitgeber die gebotenen Massnahmen zu treffen.
- 2 Lebt der Jugendliche in der Hausgemeinschaft des Arbeitgebers, so hat dieser für eine ausreichende und dem Alter entsprechende Verpflegung sowie für gesundheitlich und sittlich einwandfreie Unterkunft zu sorgen.

## Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

### 4. Kapitel: Sonderschutz der jugendlichen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

#### 1. Abschnitt: Unzulässige Arbeiten

##### Art. 47

Für alle Jugendlichen verbotene Arbeiten  
(Art. 29 Abs. 3 ArG)

Jugendliche nach Artikel 29 Absatz 1 ArG dürfen zu folgenden Arbeiten nicht herangezogen werden:

- a. Bedienung und Unterhalt von Betriebseinrichtungen wie Maschinen, Antrieben und Transporteinrichtungen und die Handhabung von Werkzeugen, sofern erfahrungsgemäss damit eine erhebliche Unfallgefahr verbunden ist oder die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Jugendlichen dadurch übermässig beansprucht wird;
- b. Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand-, Explosions-, Unfall-, Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht;
- c. Bedienung und Unterhalt von Dampfkesseln und Heisswasserkesseln; ausgenommen sind die in Artikel Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 9. April 1925 betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen genannten, mit gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen oder elektrisch geheizten Dampfkessel sowie die Heisswasserkessel, die in Anlage, Inhalt und Druck solchen Dampfkesseln gleichzustellen sind;
- d. Bedienung und Unterhalt von Druckbehältern mit gesundheitsschädlichem, brand- oder explosionsgefährlichem Inhalt;
- e. Untertagearbeit im Stollenbau und in Bergwerken.

##### Art. 48

Für Jugendliche unter 16 Jahren verbotene Arbeiten  
(Art. 29 Abs. 3 ArG)

Vor dem vollendeten 16. Altersjahr dürfen Jugendliche zusätzlich ausser zu den Arbeiten nach Artikel 47 dieser Verordnung auch zu den folgenden Arbeiten nicht herangezogen werden:

- a. Arbeiten, die mit heftiger Erschütterung verbunden sind;
- b. Arbeiten mit Schweisss- und Schneidbrennern und Bedienung der zugehörigen Gasapparate sowie Elektroschweissen;
- c. Sortieren von Altmaterial, wie Hadern, Papier und Karton, von ungereinigter und nicht desinfizierter Wäsche sowie von Haaren, Borsten und Fellen;
- d. Arbeiten bei grosser Hitze und bei grosser Kälte;
- e. Heben, Tragen und Fortbewegen schwerer Lasten.

##### Art. 49

Verbotene Beschäftigungen für Jugendliche  
(Art. 29 Abs. 3 ArG)

Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden:

- a. vor dem vollendeten 16. Altersjahr:
  1. in Betrieben der Filmvorführung, in Zirkus- und Schaustellerbetrieben;
  2. für die Bedienung von Gästen in Betrieben der Beherbergung und Bewirtung;
- b. vor dem vollendeten 18. Altersjahr für die Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung wie Nachtlokalen, Dancings, Discotheken und Barbetrieben.

##### Art. 50

Bewilligung von Ausnahmen  
(Art. 29 Abs. 3 ArG)

- 1 Für bestimmte Lern- und Anlernberufe können aus zwingenden Gründen vom Bundesamt Ausnahmen von den Artikeln 47, 48 Buchstabe b und 49 bewilligt werden. Solche Bewilligungen können mit besonderen Auflagen zum Schutz der Jugendlichen verbunden werden.
- 2 Wird die Lehrabschlussprüfung vor Erreichung der nach den Artikeln 47 und 49 Buchstabe b dieser Verordnung massgebenden Altersgrenzen bestanden, so gelten die darin aufgestellten Beschäftigungsverbote für die Ausübung des erlernten Berufes nicht.

### 3. Abschnitt: Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren

#### Art. 52

##### Beschäftigung schulpflichtiger Jugendlicher von mehr als 13 Jahren (Art. 30 Abs. 2 ArG)

- 1 Sofern Gesundheit und Schulleistung nicht beeinträchtigt werden und die Sittlichkeit gewahrt wird, dürfen schulpflichtige Jugendliche nach dem vollendeten 13. Altersjahr zu Botengängen ausserhalb des Betriebes, zu Handreichungen beim Sport sowie zu leichten Arbeiten in Betrieben des Detailhandels und in Forstbetrieben herangezogen werden.
- 2 Eine Beschäftigung nach Absatz 1 ist nur zulässig in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr und in der Regel nur an Werktagen, ausnahmsweise, bei besonderen Anlässen oder zu Handreichungen beim Sport, auch an Sonn- und Feiertagen.
- 3 Die Dauer der Beschäftigung darf höchstens betragen:
  - a. während der Schulzeit 2 Stunden an ganzen Schultagen, 3 Stunden an schulfreien Halbtagen und insgesamt 9 Stunden in der Woche;
  - b. während der Schulferien 3 Stunden im Tag und insgesamt 15 Stunden in der Woche.
- 4 Die Kantone können die Beschäftigung von einer Bewilligung abhängig machen oder eine Meldepflicht des Arbeitgebers vorschreiben.

#### Art. 53

##### Beschäftigung schulpflichtiger Jugendlicher von mehr als 14 Jahren (Art. 30 Abs. 2 ArG)

- 1 Sofern Gesundheit und Schulleistung nicht beeinträchtigt werden und die Sittlichkeit gewahrt wird, dürfen schulpflichtige Jugendliche nach dem vollendeten 14. Altersjahr zusätzlich zu Arbeiten nach Artikel 52 oder während längstens der Hälfte von wenigstens drei Wochen dauernden Schulferien mit leichten Arbeiten beschäftigt werden.
- 2 Eine Beschäftigung nach Absatz 1 ist nur an Werktagen zulässig und darf höchstens 8 Stunden im Tag und insgesamt höchstens 40 Stunden in der Woche dauern. Beginn und Ende der Beschäftigung müssen zwischen 6 und 20 Uhr liegen. Die tägliche Ruhezeit muss mindestens 12 aufeinander folgende Stunden betragen.
- 3 Die Kantone können die Beschäftigung von einer Bewilligung abhängig machen oder eine Meldepflicht des Arbeitgebers vorschreiben.

#### Art. 54

##### Beschäftigung schulpflichtiger Jugendlicher zur Vorbereitung der Berufswahl (Art. 30 Abs. 2 ArG)

- 1 Sofern Gesundheit und Schulleistung nicht beeinträchtigt werden und die Sittlichkeit gewahrt wird, dürfen schulpflichtige Jugendliche vom Kalenderjahr an, in dem sie das 14. Altersjahr vollenden, zur Vorbereitung der Berufswahl im Rahmen eines vom Betrieb oder von der Berufsberatung aufgestellten Programms kurzfristig mit leichten Arbeiten beschäftigt werden.
- 2 Eine Beschäftigung nach Absatz 1 ist nur an Werktagen zulässig und darf höchstens 8 Stunden im Tag und insgesamt höchstens 40 Stunden in der Woche dauern. Beginn und Ende der Beschäftigung müssen zwischen 6 und 20 Uhr liegen. Die tägliche Ruhezeit muss mindestens 12 aufeinander folgende Stunden betragen.
- 3 Die Kantone können die Beschäftigung von einer Bewilligung abhängig machen oder eine Meldepflicht des Arbeitgebers vorschreiben. Mit der Bewilligung von Berufswahlpraktika im Sinne von Absatz 1 können besondere Auflagen zum Schutz der Jugendlichen verbunden werden, wie namentlich eine ausreichende Sicherstellung für Unfallfolgen.

#### Art. 55

##### Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher unter 15 Jahren (Art. 30 Abs. 3 ArG)

- 1 In Kantonen, in denen die Schulpflicht vor dem vollendeten 15. Altersjahr endet, kann die kantonale Behörde im Einzelfall die regelmässige Beschäftigung von schulentlassenen Jugendlichen, die das 14. Altersjahr vollendet haben, bewilligen.
- 2 Dem Bewilligungsgesuch ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen, das sich darüber ausspricht, ob der vorgesehenen Beschäftigung der oder des Jugendlichen nicht Krankheiten, Gebrechen oder Entwicklungsstörungen entgegenstehen.
- 3 Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur erteilen, wenn der Gesundheitszustand der oder des Jugendlichen die vorzeitige Aufnahme einer regelmässigen Beschäftigung erlaubt, die vorgesehene Tätigkeit die Gesundheit der oder des Jugendlichen nicht gefährdet und die Sittlichkeit gewahrt wird.
- 4 Auf schulentlassene Jugendliche, die vorzeitig eine regelmässige Beschäftigung aufnehmen, sind die Artikel 56-59 anwendbar.

#### 4. Abschnitt: Arbeits- und Ruhezeit für Jugendliche über 15 Jahren

##### Art. 56

Tägliche Ruhezeit  
(Art. 31 Abs. 2 ArG)

- 1 Jugendlichen von mehr als 15 Jahren ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren.
- 2 Beträgt die zusammenhängende wöchentliche Ruhezeit mindestens 36 Stunden, so darf die tägliche Ruhezeit einmal in der Woche auf 11 Stunden herabgesetzt werden.

##### Art. 57

Überzeitarbeit  
(Art. 31 Abs. 3 ArG)

Jugendliche von mehr als 16 Jahren dürfen nur an Werktagen und nur innerhalb der Grenzen der Tagesarbeit zu Überzeitarbeit herangezogen werden.

##### Art. 58

Nachtarbeit  
(Art. 31 Abs. 4 ArG)

- 1 Für Jugendliche von mehr als 16 Jahren kann von der zuständigen Behörde Nachtarbeit bewilligt werden:
  - a. soweit sie für die Berufsbildung unentbehrlich ist;
  - b. soweit die Mitwirkung Jugendlicher zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt notwendig ist.
- 2 Das Bundesamt kann die besonderen Voraussetzungen festsetzen, unter denen weitere Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit bewilligt werden dürfen.
- 3 Mit der Bewilligung von Nachtarbeit können besondere Auflagen zum Schutz der Jugendlichen verbunden werden.

##### Art. 59

Sonntagsarbeit  
(Art. 31 Abs. 4 ArG)

- 1 Für Jugendliche von mehr als 16 Jahren kann von der zuständigen Behörde Sonntagsarbeit bewilligt werden:
  - a. soweit sie für die Berufsbildung unentbehrlich ist;
  - b. soweit sie im betreffenden Beruf in nicht industriellen Betrieben üblich ist;
  - c. soweit die Mitwirkung Jugendlicher zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt notwendig ist.
- 2 Mit der Bewilligung von Sonntagsarbeit ist die Auflage zu verbinden, dass den Jugendlichen während der vorhergehenden oder der folgenden Woche im Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine entsprechende, auf einen Arbeitstag fallende Ersatzruhe gewährt wird. Fällt die Sonntagsarbeit auf den Vormittag und den Nachmittag oder dauert sie länger als 5 Stunden, so hat die Ersatzruhe mindestens 24 aufeinander folgende Stunden zu betragen.

## Hinweise auf Webseiten und Bücher

---

Aargau: Kantonale Hinweise  
[www.ag.schulden.ch](http://www.ag.schulden.ch)

---

Arbeit, Arbeitslosigkeit  
– [www.treffpunkt-arbeit.ch/seco/site/de/home](http://www.treffpunkt-arbeit.ch/seco/site/de/home)  
– [www.landdienst.ch/de/frame\\_de.htm](http://www.landdienst.ch/de/frame_de.htm)

---

Ausbildungsbeiträge, Stipendien, Sozialfonds: Ausgewählte kantonale Beispiele  
– [www.erz.be.ch/ausbildungsbeitraege/information](http://www.erz.be.ch/ausbildungsbeitraege/information)  
– [www.ag.ch/stipendien/stipendien/index.htm?stipendien/stipendien/kontakt\\_fonds.html](http://www.ag.ch/stipendien/stipendien/index.htm?stipendien/stipendien/kontakt_fonds.html)  
– [www.sub.unibe.ch/sozialfonds](http://www.sub.unibe.ch/sozialfonds)

---

Ausbildung – wer hilft bei der Finanzierung?  
Schweiz. Verband für Berufsberatung, 2001, 112 Seiten, CHF 19.80

---

Auto  
– [www.fahrzeugmarkt.ch](http://www.fahrzeugmarkt.ch)  
– [www.mobility.ch](http://www.mobility.ch)

---

Basel-Stadt: Kantonale Hinweise  
[www.plusminus.ch](http://www.plusminus.ch)

---

Budgetberatungsstellen: Umfassende Informationssammlung, Adressen, Hinweis auf das Buch «Auskommen mit dem Einkommen»  
[www.budgetberatung.ch](http://www.budgetberatung.ch)

---

Budgetberatungsstellen: Budgetbeispiele und -berechnungen, Budgetkontrolle ohne und mit Angaben zu Budgetposten und Beispiel mit Zahlen  
– [www.asb-budget.ch/download/ErhblattLehrling.xls](http://www.asb-budget.ch/download/ErhblattLehrling.xls) +  
– [www.asb-budget.ch/download/ErhblattStudierende.xls](http://www.asb-budget.ch/download/ErhblattStudierende.xls) +  
– [www.asb-budget.ch/download/Wegleitung%20zum%20Erhebungsblatt.pdf](http://www.asb-budget.ch/download/Wegleitung%20zum%20Erhebungsblatt.pdf)  
– [www.budgetberatung.ch/download/Ausgabenkontrolle\\_ohne\\_Konten\\_leer.xls](http://www.budgetberatung.ch/download/Ausgabenkontrolle_ohne_Konten_leer.xls)  
– [www.budgetberatung.ch/download/Ausgabenkontrolle\\_leer.xls](http://www.budgetberatung.ch/download/Ausgabenkontrolle_leer.xls)  
– [www.asb-budget.ch/download/Ausgabenkontrolle\\_Beiispiel.xls](http://www.asb-budget.ch/download/Ausgabenkontrolle_Beiispiel.xls)

---

Gesetze  
[www.gesetze.ch](http://www.gesetze.ch)

---

Jugend  
[www.tschau.ch](http://www.tschau.ch)

---

Kantonale Hinweise Bern, Hinweise zu Recht und Schuldenregulierung, Fachbücher  
[www.schuldenhotline.ch](http://www.schuldenhotline.ch)

---

Kantonale Hinweise St. Gallen, Hinweis «Schuldenhandbuch»  
[www.schuldenberatung.ch](http://www.schuldenberatung.ch)

---

Schuldenregulierung, Schuldenberatung, Schuldensanierung  
[www.schulden.ch](http://www.schulden.ch)

---

Steuerverwaltungen aller Kantone in der Schweiz, häufig mit Steuerberechnungshilfen  
[www.advokatur.ch](http://www.advokatur.ch)

---

Versicherungen  
– [www.comparis.ch](http://www.comparis.ch)  
– [www.ahv.ch](http://www.ahv.ch)  
– [www.dreisaeuken.ch](http://www.dreisaeuken.ch)

---

---